

- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 101 AS 4696/25



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Str. 27, 12053 Berlin,

[REDACTED]

- Beklagter -

hat die 101. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 27. April 2026 durch die Richterin am Sozialgericht für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 29.04.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2025 verurteilt, den Klägern weitere Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 338,30 € zu gewähren.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung weiterer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Beantragung bzw. Anschaffung niederländischer Reisepässe.

Die Kläger stehen bei dem Beklagten im Leistungsbezug nach SGB II. Sie besitzen die niederländische Staatsbürgerschaft. Mit Schreiben vom 10.04.2025 beantragten die Kläger bei dem Beklagten die Gewährung weiterer Leistungen nach dem SGB II für die Anschaffung neuer Reisepässe. Der Reisepass der Klägerin zu 1) wurde entwendet. Der Reisepass des Klägers zu 2) ist nicht mehr gültig. Die Kläger besitzen keine anderweitigen Ausweisdokumente.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 29.04.2025 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.07.2025 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte der Beklagte an, dass der Bedarf nicht unabweisbar sei, da dieser durch Einsparmöglichkeiten gedeckt werden könne.

Mit der am 13.08.2025 beim Sozialgericht Berlin erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Die Kläger sind der Ansicht, dass der Regelbedarf die höheren Kosten für die Anschaffung ausländischer Reisepässe nicht hinreichend berücksichtige.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 29.04.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2025 zu verurteilen, den Klägern weitere Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 338,30 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf seine Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Beteiligten sind mit gerichtlichem Schreiben vom 15.04.2026 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und

Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I.

Das Gericht kann gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu hatten.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 29.04.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2025 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Gewährung weiterer Leistungen für die Anschaffung von niederländischen Reisepässen aus § 21 Abs. 6 SGB II.

Die Kläger sind leistungsberechtigt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist.

§ 21 Abs. 6 SGB II regelt wie folgt:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der Passbeschaffung handelt es sich um einen einmaligen Bedarf. Bei Bedarfen, die sich prognostisch als einmalig darstellen, ist zu unterscheiden, ob sie grundsätzlich strukturell hinreichend vom Regelbedarf umfasst sind, oder nicht. Sind sie es nicht, ist ein Verweis auf die vorrangige Darlehensregelung des § 24 Abs. 1 SGB II von vorneherein wegen der Art des Bedarfes ausgeschlossen (BT-Drs. 19/24024, 35; LSG Nds-Brem 26.5.2020 – L 11 AS 793/18, Rn. 70; juris). Die Frage der Zumutbarkeit einer darlehensweisen Bedarfsdeckung

stellt sich daher nur dann, wenn der einmalige Bedarf grundsätzlich vom Regelbedarf erfasst ist (Münder/Geiger/Lenze, SGB II, SGB_II § 21 Rn. 47, beck-online). Die Kosten für die Anschaffung von ausländischen Ausweisdokumenten sind nicht vom Regelbedarf erfasst. Es wird hierzu auf die folgenden Ausführungen des LSG Niedersachsen-Bremen verwiesen:

„Die Kosten für die Beschaffung eines Reisepasses ausländischer Leistungsbezieher stellen auch eine besondere Bedarfslage i. S. des § 73 SGB XII dar, weil sie - entgegen der Ansicht des Beklagten und der Beigeladenen - nicht bei der Bemessung der Regelbedarfe berücksichtigt wurden (ebenso kürzlich LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27. April 2017 - L 8 SO 234/16 -, Umdruck Seite 7).“

(Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. Juni 2017 – L 7 AS 1794/15 –, Rn. 35, juris).

Auch der Verweis auf die Möglichkeit der Einsparung führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Eine Einsparmöglichkeit durch „Umschichtung“, also einer Präferenzentscheidung dahingehend, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen auszugleichen (vgl. BT-Drs. 17/1465, 6 und 8) scheidet aus, denn dieser Gedanke kommt nur zum Tragen bei Bedarfen, die dem Grunde nach vom Regelbedarf umfasst sind (BSGE 116, 86 Rn. 25).

Die Kosten für die Anschaffung eines niederländischen Reisepasses für eine volljährige Person betragen aktuell 169,15 €, so dass ein Mehrbedarf für die Kläger in Höhe von insgesamt 338,30 € gegeben ist.

Der Klage war demnach vollumfänglich stattzugeben.

- III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens.

IV.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG), noch im Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wird (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG).